

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Tiefbauabteilung
Verfasser/in

Vorlagen-Nr.
606/03/2021
Aktenzeichen

Anlagedatum
10.03.2021

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Degerfelden	30.03.2021	Ö	Kenntnisnahme
Bau- und Umweltausschuss	31.03.2021	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	15.04.2021	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Lärmaktionsplan der Stadt Rheinfelden / der Ortsdurchfahrt Degerfelden B 316

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt, das Inkrafttreten des Lärmaktionsplans gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG.
2. Der Gemeinderat nimmt die Darstellung der Grundlagen und Ergebnisse der Lärmberechnungen für die Ortsdurchfahrt Degerfelden zur Kenntnis und beschließt, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der B 316 (Ortsdurchfahrt Degerfelden) aus Lärmschutzgründen beantragt wird. Durch die untere Straßenverkehrsbehörde des Amtes für öffentliche Ordnung ist die dargelegte Geschwindigkeitsreduzierung auf der Grundlage der Ergebnisse der Lärmberechnungen zu prüfen und in der Folge, sofern dem Antrag zugestimmt werden kann, die Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde des Regierungspräsidium Freiburg einzuholen.

Anlagen

Berichterstattung der Lärmaktionsplanung gem. § 47d BImSchG,
Stellungnahmen aus der Offenlage,
Lärmberechnungen für die Ortsdurchfahrt Degerfelden

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

☐ ja, in Höhe von Betrag Euro ☒ nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☐ ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro ☒ nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

☐ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

☐ ja ☐ nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☐ ja ☒ nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

☐ ja ☒ nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

☐ ja, vergleiche Anlage ☐ nicht erforderlich

Erläuterungen

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 wurde die EG-Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Die nach § 47c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderliche Lärmkartierung einschließlich der Betroffenheitsanalyse für Straßen mit mehr als 3.000.000 Kfz/a (8.200 Kfz/24h) wurde für das Land Baden-Württemberg von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) durchgeführt.

Auf Basis der Lärmkartierung sind nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Aktionspläne zu erstellen. Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, Lärmprobleme und Lärmauswirkungen durch Hauptverkehrswege zu untersuchen. In Rheinfelden betrifft dies die Bundesautobahn 861, die Bundesstraßen 34 und 316 und die Landesstraße 143. Entsprechend den Ergebnissen der Analyse sind Möglichkeiten zur Lärminderung zu prüfen.

Mit der Fortschreibung des am 29.01.2015 beschlossenen Lärmaktionsplanes hat die Stadt das Ingenieurbüro Fichtner Water & Transportation GmbH aus Freiburg beauftragt. Hierbei wurde eine vereinfachte Form der Aufbereitung der Ergebnisse anhand eines Musterberichts des Landes Baden-Württemberg vereinbart.

Ausnahme betrifft die Ortsdurchfahrt Degerfelden, da hier durch die Eröffnung des Autobahnabschnittes A98.4 im Jahr 2021 keine wesentlichen Verkehrsverlagerungen zu erwarten sind.

Mit Beschluss vom 22.10.2020 wurde die öffentliche Auslegung gem. §47d Abs. 3. BImSchG beschlossen.

Offenlage

Die Auslegung fand in der Zeit vom 09.11.2020 bis 04.12.2020 statt.

Vom Landratsamt Lörrach, vom Regierungspräsidium Freiburg und vom Polizeipräsidium Freiburg sind Stellungnahmen eingegangen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie deren Behandlung sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Sachdarstellung Ortsdurchfahrt Degerfelden

Auf Grundlage des § 47c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wurden schalltechnische Modellberechnungen vorgenommen, die nachfolgend auch als Grundlage für eine Ermessensentscheidung zur Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen dienen können.

Rechtsgrundlage für Verkehrsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen ist § 45, Absatz 1, Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 45 Abs. 9, Satz 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) [4]. Demnach können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung von Straßen auch zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten.

Als untere Schwelle, ab der eine verkehrsrechtliche Beschränkung wie eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden kann, sind die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) anzusehen. Für die entlang der

Ortsdurchfahrt B 316 Lörracher Straße in Degerfelden anzusetzende Gebietsnutzung eines allgemeinen Wohngebiets liegen die Immissionsgrenzwerte bei 59 dB(A) am Tag bzw. 49 dB(A) in der Nacht. Als obere Schwelle, ab der im Regelfall eine Anordnung zum Schutz der Anwohner zu treffen ist, gelten Werte von mehr als 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts. Bei Lärmbelastungen, die dazwischenliegen, ist die Ausübung des Ermessens der unteren Straßenverkehrsbehörde der Stadt Rheinfelden (Baden) stark vom Einzelfall abhängig. Insbesondere sind Kriterien wie die Höhe der Überschreitung, die Anzahl der betroffenen Anwohner, Einschränkungen des fließenden Verkehrs (auch des Busverkehrs) vor dem Hintergrund der Funktion der Straße, mögliche Alternativen zu einer Beschränkung und potentielle Verkehrsverlagerungen in andere schutzbedürftige Bereiche abzuwägen.

Für die Beurteilung der Lärmbelastung im konkreten Fall wurden die Beurteilungspegel nach den hierfür anzuwendenden Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) berechnet. Basis für die Modellberechnungen war eine Verkehrszählung am Knotenpunkt Lörracher Straße / Grenzacher Straße / Eichseler Straße vom letzten Jahr, die zudem mit Zählraten früherer Jahre abgeglichen wurde, um Abweichungen durch die Pandemie zu vermeiden. Die Ergebnisse für Degerfelden sind in der Anlage beigefügt.

Darin sind alle Fassadenpunkte dargestellt, an denen die Immissionsgrenzwerte (59 tags/49 nachts) überschritten werden. Wie oben beschrieben, stellt dies aber nur die untere Ermessensschwelle dar. Am Tag liegen Beurteilungspegel zwischen 60°dB(A) und 74°dB(A) vor, nachts zwischen 50°dB(A) und 65°dB(A). Meist liegen die Beurteilungspegel am Tag zwischen 60 und 65 dB(A) und in der Nacht zwischen 50 und 55 dB(A). Höhere Werte werden nur vereinzelt an Gebäuden direkt an der Straße erreicht.

Um den Schutz der Anwohner der B 316 in Degerfelden weiter zu verfolgen, bestehen die nächsten Schritte in einer schriftlichen Zusammenfassung der Lärmbetroffenheit in der Ausgangssituation, der Ermittlung der Entlastungen durch die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung und einer Zusammenstellung der verkehrlichen Ermessensgrundlagen für eine Anordnung.

Dieses Lärmgutachten wird anschließend der unteren Straßenverkehrsbehörde der Stadt Rheinfelden (Baden) zur Prüfung vorgelegt. Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Rheinfelden (Baden) wird dann die vorgeschlagenen Maßnahmen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüfen und eine Ermessensentscheidung treffen. Sollten die vorgeschlagenen Maßnahmen aus dem Lärmgutachten der Ermessensprüfung der unteren Straßenverkehrsbehörde der Stadt Rheinfelden (Baden) standhalten, so werden diese in einem Antrag festgehalten und der höheren Straßenverkehrsbehörde, dem Regierungspräsidium Freiburg, zur Prüfung vorgelegt.

Erst nach deren Zustimmung können die festgelegten Maßnahmen (diese wären z.B. eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h innerhalb der Ortsdurchfahrt B 316/Lörracher Straße in Degerfelden) umgesetzt werden.